

**BfDI**Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die InformationsfreiheitPOSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 1468, 53004 BonnFrau
[REDACTED]

Nur per E-Mail:

[REDACTED]@fragdenstaat.de

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON (0228) 997799-2505

FAX (0228) 997799-5550

E-MAIL referat25@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON Herr Dr. Pokorny

INTERNET www.bfdi.bund.de

DATUM Bonn, 16.09.2020

GESCHÄFTSZ. 25-729/002 II#0261

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**BETREFF **Vermittlung bei Ihrer Anfrage „IT-Strategie und Digitalisierung“ [#186576] beim BMF**

HIER Information zur Stellungnahme des BMF

BEZUG Ihre E-Mail vom 11. Juni 2020

Sehr geehrte Frau B [REDACTED]

vielen Dank, dass Sie den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) um Vermittlung gem. § 12 Abs. 1 Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) ersucht haben, da Sie Ihr Recht auf Informationszugang durch das Bundesministerium der Finanzen (BMF) als verletzt ansehen. Hierzu habe ich das BMI um eine Stellungnahme gebeten, die nunmehr eingegangen ist.

Das BMF hat mitgeteilt, dass Ihr IFG-Antrag dort so verstanden wurde, dass es Ihnen um amtliche Informationen gehen würde, welche im Zusammenhang mit der Digitalisierung von *Serviceleistungen für Externe* stehen. Da das BMF keine hierzu einschlägigen Dokumente feststellen konnte, sei ihr Antrag mangels vorhandener amtlicher Informationen abgelehnt worden. Der ablehnende Bescheid vom 10. Juni 2020 sei zwischenzeitlich in Bestandskraft erwachsen. Erst aus meinem Schreiben, mit welchem ich die Stellungnahme beim BMF angefordert habe, sei dem BMF deutlich geworden, dass es Ihnen offenbar um amtliche Informationen im Zusammenhang mit der Digitalisierung *auch behördeninterner Serviceleistungen*, unter Bezugnahme aller Verwaltungshandlungen, gehe.

Nach dieser Sachlage kann ich dem BMF nicht unterstellen, es habe Ihren Antrag bewusst einschränkend ausgelegt. Denn Ihr klarstellender Hinweis zu Ihrem Antrag erfolgte erst nach Bescheidung und hat das BMF offenbar erst über mich erreicht.



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Seite 2 von 2

Das BMF hat darüber hinaus zum Umgang mit Ihrem nunmehr konkretisierten Anliegen mitgeteilt: „Sollte die Antragstellerin dieses Begehren im Rahmen eines neuen IFG-Antrags verfolgen wollen, müsste hierfür eine erneute Abfrage in der Fachabteilung angestoßen werden“. Dem entnehme ich die grundsätzliche Bereitschaft des BMF, auch eine konkretisierte Informationszugangsbite zu bearbeiten.

Für das weitere Vorgehen stelle ich Ihnen daher anheim, Ihr konkretisiertes Anliegen gegenüber dem BMF weiterzuverfolgen. Hierfür rege ich an, die Korrespondenz wieder direkt mit dem BMF zu führen.

Das BMF hat in seiner Stellungnahme angedeutet, dass es eine erneute Antragstellung für erforderlich halten könnte. Hierzu habe ich das BMF um Überprüfung und sodann um einen klaren behördlichen Hinweis an Sie gebeten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dr. Pokorny

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.